



UNIVERSITÄT  
HOHENHEIM



UNIVERSITÄT  
HOHENHEIM

# **HRK – Modus – Workshop AA/IO**

## **Gestaltung von Verfahren**

Donnerstag, 17. Juni 2021

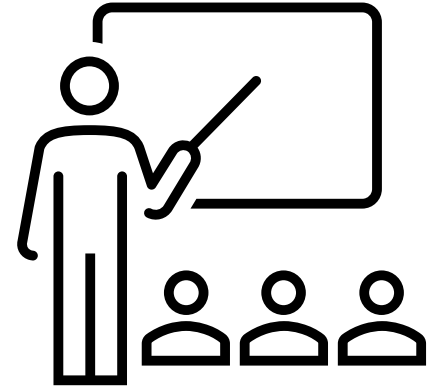
09.25-10.00 Uhr

Benjamin Gehring – Leitung Akademisches Auslandsamt, Universität Hohenheim



# Inhalt

- Anerkennung vs. Anrechnung
- Rechtliche Grundlagen der Anerkennung
  - Die Lissabon Konvention
- Gestaltung von Verfahren
- Ausblick
  - Europäischer Hochschulraum 2025





## Definition Anerkennung vs. Anrechnung

Systemorientiert	Prozessorientiert
, <b>Anerkennung</b> ' bezieht sich auf sämtliche Vorgänge in Bezug auf <b>hochschulisch</b> erbrachte Leistungen	, Anerkennung' beschreibt die fachliche Einschätzung zu den erbrachten Leistungen unabhängig von der Art der Leistung oder Kompetenz
, <b>Anrechnung</b> ' bezieht sich auf sämtliche Vorgänge in Bezug auf <b>außerhochschulisch</b> erbrachte Leistungen oder erworbene Kompetenzen	, Anrechnung' beschreibt den praktischen/technischen Vollzug der Anerkennung, indem die Leistung für die Studentin/den Studenten verbucht wird (und u.a. die ECTS-Punkte gutgeschrieben werden)
	Verwendung beider Begriffe unterschiedlich, z.T. synonym



## Gründe für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen

- Förderung der Mobilität (In- und Ausland): Erhöhung und Verbesserung
- Integration EUropas
- Zugang zu den Bildungseinrichtungen aller Mitgliedsstaaten
- Keine Verzögerung des Studiums
- Anreiz zu lebenslangem Lernen
- Gestaltungsfreiheit





## Anerkennung – Rechtsgrundlagen

- Lissabon-Konvention von 1997 (Lisbon Recognition Convention = LRC)  
⇒ Überführung in Bundesrecht 2007: „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“
- Nationale Regelungen für Anerkennung
- Hochschulgesetze der Bundesländer (LHG)
- Studienakkreditierungsstaatsvertrag und Musterrechtsverordnung (MRVO)
- Gerichtsurteile und -beschlüsse



#### DIE WESENTLICHEN PRINZIPIEN DER LISSABON-KONVENTION

##### 1. Beweislastumkehr

Kernstück der Konvention ist die sog. „Beweislastumkehr“. Früher waren Studierende in der Pflicht, die Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten Leistungen zu beweisen. Die Lissabon-Konvention postuliert einen entscheidenden Paradigmenwechsel: Die Beweislast liegt nicht mehr bei den Studierenden, sondern bei der Hochschule, die nun zu beweisen hat, dass die im Ausland erbrachten Leistungen aufgrund eines wesentlichen Unterschieds nicht anerkannt werden können.

##### 2. Konzept des „wesentlichen Unterschieds“

Das grundlegende Prinzip der Konvention ist, dass die Anerkennung nur dann verweigert werden kann, wenn wesentliche Unterschiede identifiziert werden. Bewertungsgrundlage sind die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Das Kriterium der Gleichwertigkeit findet keine Anwendung mehr.

##### 3. Begründungspflicht der Ablehnung und das Widerspruchsrecht

Eine Ablehnung der Anerkennung ist begründungspflichtig und es sind Voraussetzungen für eine mögliche spätere Anerkennung zu benennen. Wenn die Anerkennung versagt wird, steht dem Antragsteller ein Widerspruchsrecht zu, über das er informiert werden muss (Rechtsbehelfsbelehrung). Außerdem muss ein etabliertes Widerspruchsverfahren vorhanden sein.

##### 4. Diskriminierungsverbot

Die Bewertung einer Qualifikation erfolgt ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Hautfarbe oder Religion des Antragstellers.

##### 5. Transparenzgebot

Die Verfahren und Kriterien für die Bewertung und Anerkennung von Qualifikationen müssen durchschaubar, einheitlich und zuverlässig sein.

##### 6. Vorhandensein angemessener Informationen

Um eine angemessene Bewertung der im Ausland erworbenen Qualifikation vornehmen zu können, müssen ausreichend Informationen über die ausländische Qualifikation verfügbar sein. Ihre Bereitstellung ist die Aufgabe des Antragstellers. Die qualifikationsausstellende Einrichtung hat hierfür auf Ersuchen und innerhalb angemessener Frist eine entsprechende Informationspflicht gegenüber dem Antragsteller oder der Institution, bei der die Anerkennung beantragt wird.

##### 7. Angemessene Frist

Anerkennungsentscheidungen müssen in einer im Voraus festgelegten angemessenen Frist getroffen werden. Die Frist beginnt mit Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.

## Die Wesentlichen Prinzipien der LRC

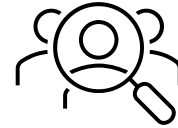
1. Beweislastumkehr
2. Wesentlicher Unterschied
3. Begründungspflicht der Ablehnung, Widerspruchsrecht
4. Diskriminierungsverbot
5. Transparenzgebot
6. Vorhandensein angemessener Informationen
7. Angemessene Frist

Quelle:

[www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-03-Material/Prinzipien\\_der\\_Lissabon-Konvention.pdf](http://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-03-Material/Prinzipien_der_Lissabon-Konvention.pdf)



## Beweislastumkehr



„Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.“

(Lissabon-Konvention, Art. III.3, Abs. 5)

⇒ Paradigmenwechsel: Die Hochschule muss nachweisen, warum die Leistung nicht anerkannt wird!

Allerdings: **Mitwirkungspflicht** des Antragstellers = Einreichen der notwendigen Unterlagen, Kursdetails, ...





## Wesentlicher Unterschied

Ein Unterschied zwischen Qualifikationen, der in Bezug auf die Kriterien **Qualität der Institution**, **Profil**, **Studienniveau**, **Lernergebnisse** und **Workload** so signifikant ist, dass er den Studienerfolg des Bewerbers gefährden würde.

⇒ Was heißt das?

z.B. **Nicht anerkannte Hochschule**, **nicht passendes Fach**, **Bachelorkurs im Masterstudiengang anerkennen lassen**, **Kurs nicht bestanden**, **2 ECTS als 6ECTS anerkennen lassen**, ...



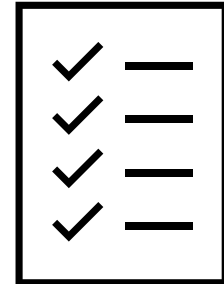
# Gestaltung von Verfahren

## Pauschale Anerkennung

Einmalige Prüfung der Institution und der Curricula

Zuvor festgelegte Bestandteile bzw. Module werden auf ausgewählte Module anerkannt (Positivliste)

Meist bei gemeinsamen Studiengängen, ggf. bei Netzwerken

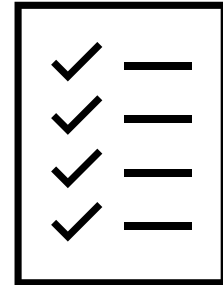




# Gestaltung von Verfahren

## Individuelle Anerkennung

Einzelfallprüfung nach Antrag  
(gesonderter Antrag oder z.B. Learning Agreement)



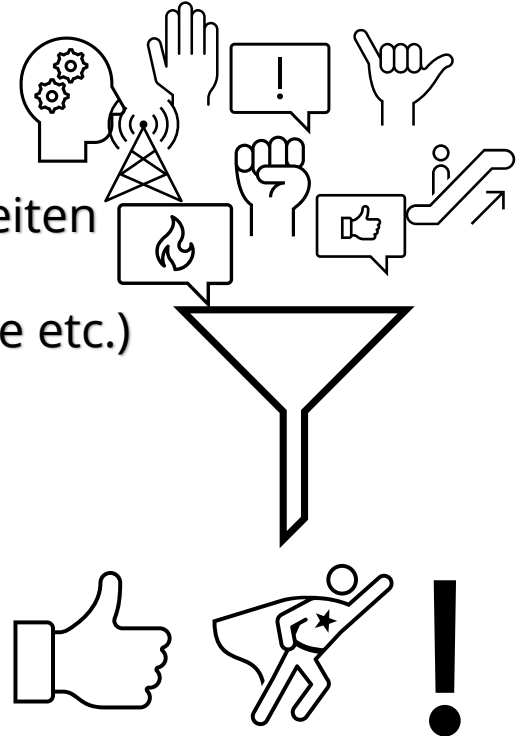


## Verfahren – Berichte aus der Praxis – Was ist zu tun?

- Aufstellen von allgemein gültigen Regeln mit allen Beteiligten – verbindliche Verankerung, z.B. Arbeitskreis über alle Stakeholder hinweg unter Führung des QM
  - Ggf. Unterarbeitsgruppen unter Führung des QM
- Herstellung von Transparenz

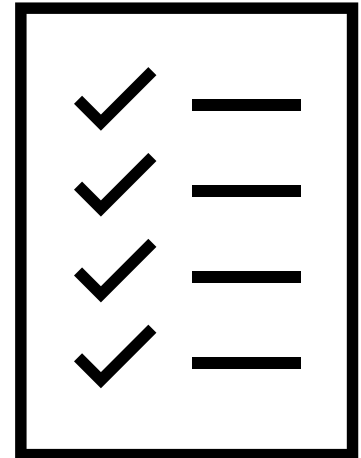
## Prämissen/Ziele eines solchen AK

- Verbindliche Festlegung von Abläufen und Zuständigkeiten
- Feststellung der Massentauglichkeit
- Festlegung der benötigten Dokumentation (Formulare etc.)
- Festlegung von Handhabe bei Streitfällen
- Im Idealfall: Integration in das zentrale QM
  - Rechts- und Qualitätssicherung



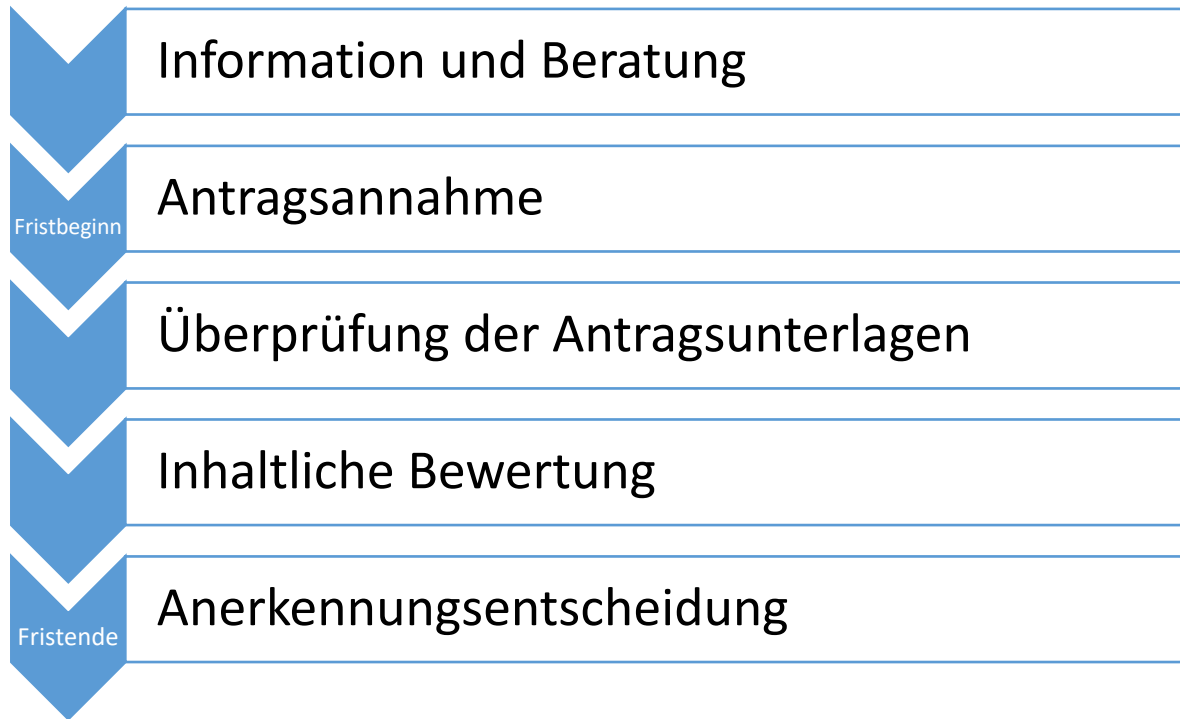
## Verfahren – Was sollte geregelt sein?

- Z.B. Erstellung eines publikationsfähigen Leitfadens
- Einrichtung von Anerkennungsbeauftragte
- Standardformulare
- Standardisierte Prozessabläufe
- Checkseiten
- Publikationen (Homepage)
- Ggf. Datenbank





## Schematischer Ablauf eines Anerkennungsverfahrens





# Wie kann das aussehen? – Leitfaden

UNIVERSITÄT HOHENHEIM

Universität Hohenheim (UHOH) | 70550 Stuttgart

Universitätsverwaltung  
Akademisches Auslandsamt  
Benjamin Gehring, M.A.  
Leitung

T +49 7141 459 22012  
F +49 7141 459 23908  
E benjamin.gehring@uni-hohenheim.de

Stand 3. Juli 2019

Anerkennung von ausländischen Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Hohenheim<sup>1</sup>  
Handreichung der Universität Hohenheim (UHOH)

**1) Zielstellung des Anerkennungsverfahrens**

Im Rahmen der Systemakkreditierung an der Universität Hohenheim ist nach Studienakkreditierungsstaatsvertrag, Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag, §12, Abs. 1, Satz 4 folgende Anforderung definiert: „Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.“

Dazu vertiefend: „Satz 4 legt fest, dass der Studiengang geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität bieten muss, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Hierzu gehören insbesondere die Berücksichtigung von Mobilitätsfenstern bei der Studiengangskonzeption und Anerkennungsverfahren, die die Grundsätze der Lissabon-Konvention nicht nur beim Aufenthalt an Hochschulen im Ausland, sondern auch im Inland konsequent anwenden. Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge müssen ebenfalls

1) Mit freundlicher Genehmigung der Übernahme von Passagen aus: Fuhrmann, Michaela; Rost, Sophie: Anerkennung von in- und ausländischen Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Potsdam. Handreichung für die Prüfungsausschüsse und Austauschkoordinatoren in den Fakultäten der Universität Potsdam. Potsdam 2018. [www.uni-potsdam.de/fileadmin/user\\_upload/Projekte/Qualitätsmanagement/Leitfaden\\_Anerkennung\\_15062018.pdf](http://www.uni-potsdam.de/fileadmin/user_upload/Projekte/Qualitätsmanagement/Leitfaden_Anerkennung_15062018.pdf), Stand: Mai 2019.

UNIVERSITÄT HOHENHEIM  
Postfach 12  
70550 Stuttgart  
[www.uni-hohenheim.de](http://www.uni-hohenheim.de)

BADE-NACHWEISUNGSSCHENKE BANK  
BAN: 2512033000010002000100  
BIC: BANKSO3333000  
LEI: DE 147 794 200

ANFANG  
Stuttgarter  
Lehrstuhl (Universität Hohenheim)  
Box  
70550, 70, 71, 76

1121

im Landesrechtsgesetz des Landes Baden-Württemberg (LHG) § 30 (Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen), Abs. 1 sind „Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Ausland, die in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind“, die in den Studiengängen oder Abschlüssen der inländischen Hochschulen keine wesentlichen Unterschiede zu den Studiengängen oder Abschlüssen der inländischen Hochschulen bestehen; [...]“.

### 3) Zentrale Begrifflichkeiten

#### Anerkennung und Anrechnung

Entsprechend dem LHG wird der Begriff der Anerkennung im Zusammenhang mit in- und ausländischen Studien- und Prüfungsleistungen verwendet. Der Begriff der Anrechnung bezieht sich auf außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten<sup>3</sup>.

#### Modifizierte Bayerische Formel

Formel zur Umrechnung der im Ausland erbrachten Note gemäß der Formel oben der KMK.

$$N = 1 + 3 \times \frac{P_{max} - P}{P_{max} - P_{min}}$$

N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)

P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl/Note

P<sub>max</sub> = oberer Eckwert (Bestmögliche Punktezahl/Note)

P<sub>min</sub> = unterer Eckwert

falls P > P<sub>max</sub>

<sup>3</sup> Zur weiteren Erläuterung des Begriffs der Anrechnung wird auf die Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und die zugehörigen Paragraphen zur Anrechnung von Prüfungsleistungen, Anrechnung von





## Anerkennung von in- und ausländischen Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Potsdam

Handreichung für die Prüfungsausschüsse und Austauschkoordinatoren in den Fakultäten der Universität Potsdam

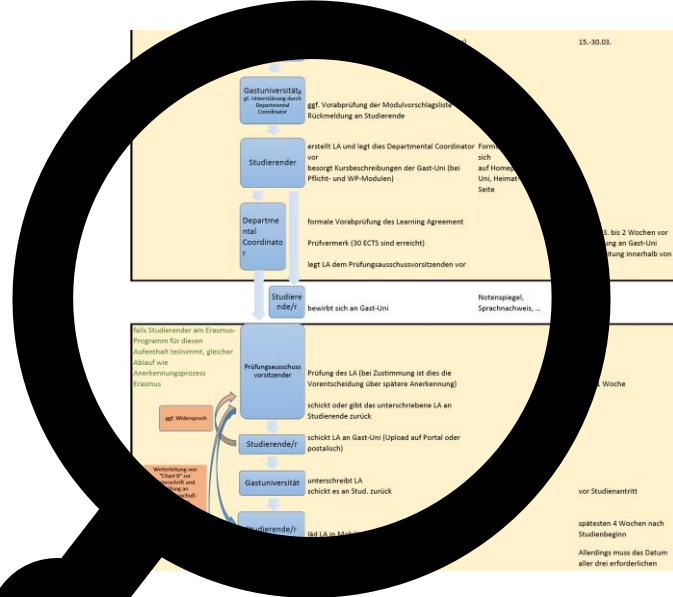
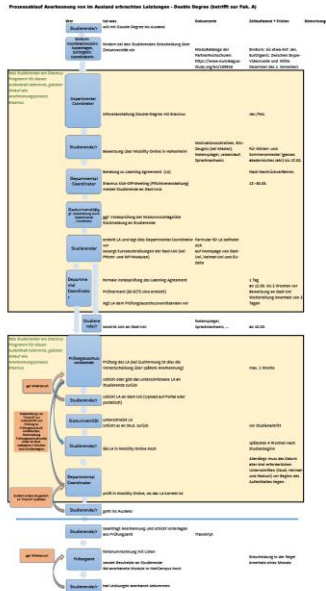


### Inhaltsverzeichnis

1. Zielstellung des Anerkennungsverfahrens .....	2
2. Rahmenvorgaben für das Anerkennungsverfahren .....	2
3. Zentrale Begrifflichkeiten .....	3
4. Zuständigkeiten für das Anerkennungsverfahren .....	5
5. Das Verfahren zur Anerkennung in- und ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Potsdam .....	6
5.1. Prozess der Anerkennung .....	6
5.2. Kriterien und Standards der Anerkennung .....	9
5.2.1. Hinweise zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen .....	9
5.2.2. Notenumrechnung .....	10
5.2.3. Bescheide und Widerspruch .....	11
5.2.4. Information und Dokumentation .....	11
6. Zuständigkeiten bei der Qualitätssicherung des Anerkennungsverfahrens .....	12
7. Anlage: Muster Antragsformular auf Anerkennung .....	14

<https://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/zfq/Qualitätsmanagement/Leitfaden-Anerkennung-15092016.pdf>

# Herstellung von Transparenz – Ablaufpläne





## Ausblick – Europäischer Hochschulraum 2025

EMPFEHLUNG DES RATES vom 26. November 2018 zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulqualifikationen und von Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland.

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018H1210\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018H1210(01)&from=DE)



darin: Wesentlicher Grundsatz

1. bis 2025 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit

a) die automatische gegenseitige Anerkennung ( 6 ) zum Zwecke des weiteren Lernens gewährleistet ist, ohne dass ein separates Anerkennungsverfahren durchlaufen werden muss, sodass [...]

ii. die Ergebnisse einer Lernzeit im Ausland auf Hochschulebene, die in einem Mitgliedstaat zurückgelegt wurde, in den anderen Mitgliedstaaten automatisch und in vollem Umfang anerkannt werden, und zwar so, wie zuvor in der Lernvereinbarung vereinbart und in der Leistungsübersicht bestätigt, sowie im Einklang mit dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen; [...]



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

